

## Bekanntmachung

### 26. Nachtrag zur Satzung der BKK Textilgruppe Hof

Der Verwaltungsrat unserer Betriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2021 die folgende Änderung der Kassensatzung beschlossen:

#### § 12d Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

##### VI. Leistungen während der Schwangerschaft und Entbindung

Über die gesetzlich geregelten Schwanger- und Mutterschaftsleistungen werden die Kosten für folgende Leistungen erstattet:

###### 1. Zusätzliche Untersuchungen

Schwangere Versicherte der BKK erhalten einen Zuschuss zu folgenden, nach entsprechender ärztlicher Beratung sowie Aufklärung bei einem Vertragsarzt in Anspruch genommenen, vorgeburtlichen nichtinvasiven Ergänzungsuntersuchung für die weiterführende vorgeburtliche Diagnostik und zum Ausschluss gesundheitlicher Risiken:

- a) zusätzliche Blutuntersuchungen
- b) zusätzliche Ultraschalluntersuchungen
- c) zusätzliche Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen

soweit diese vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossen sind.

Der Zuschuss pro Schwangerschaft ist der Versicherten nach Vorlage der Originalrechnung/en der gynäkologischen Arztpraxen bzw. des Labors zu gewähren.

Der gesetzliche Anspruch gemäß § 24 d SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung bleibt unberührt.

###### 2. Hebammenrufbereitschaft

Die BKK übernimmt für Versicherte, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nehmen, die Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme in den letzten Wochen der Schwangerschaft (37.-42. Schwangerschaftswoche) entstehen.

Voraussetzung ist die Zulassung bzw. Berechtigung der Hebamme gemäß § 134 a Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 4 SGB V. Die Rufbereitschaft setzt die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zur mehrstündigen Geburtshilfe vor.

### 3. Partner-Geburtsvorbereitungskurs

Bei der BKK versicherte werdende Mütter können einen Geburtsvorbereitungskurs für Ihren Ehemann/Partner/ den Vater des Kindes in Anspruch nehmen.

Die Kosten nach den Punkten 1. bis 3. werden bis zu einem Betrag von insgesamt 250 Euro je Schwangerschaft übernommen. Zur Erstattung sind die Rechnung/en vorzulegen.

## **VII. Hautkrebsscreening**

Über die im SGB V geregelten Vorsorgeleistungen hinaus werden für Versicherte die Kosten für eine Hautkrebsvorsorge (inklusive Auflichtmikroskopie) einmal im Jahr erstattet.

Die Kosten werden bis zu einem Betrag von 25 Euro im Kalenderjahr übernommen. Zur Erstattung sind die Rechnungen vorzulegen.

## **§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben bei Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen Anspruch auf einen Erwachsenenbonus ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Ansonsten besteht ein Anspruch auf den Kinder-/Jugendbonus.

### **I. Erwachsenenbonus (Aktiv Gesund)**

1. Versicherte Erwachsene, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie dafür berechtigt sind, innerhalb eines Kalenderjahres mindestens eine unter a) bis c) genannten Punkte nachweisen:

#### **Stufe I – Vorsorge**

- |   |         |
|---|---------|
| a) ärztliche Gesundheitsuntersuchung („Check-Up“) gemäß § 25 Abs.1 SGB V  | 15 Euro |
| b) Krebsfrüherkennungsuntersuchung gemäß § 25 Abs. 2 SGB V  | 15 Euro |
| c) Inanspruchnahme einer Schutzimpfung nach § 20i Abs. 1 und 2 SGB V oder § 12b der Kassensatzung je Maßnahme bei maximal 2 Maßnahmen im Kalenderjahr | 15 Euro |

Impfungen mit mehreren Wirkstoffen (Kombinations- oder Mehrfachimpfungen) gelten als eine Impfmaßnahme. Die Bestätigung des Impfschutzes durch den Arzt zählt ebenfalls als eine Impfmaßnahme.

#### **Stufe II – erweiterte Vorsorge/sportliche Aktivitäten**

Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf den erweiterten Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres mindestens eine der Vorsorgemaßnahmen der unter der Stufe I genannten Punkte nachweisen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Erweiterte Krebsvorsorge                          | 10 Euro |
| b) Erweiterter Check-Up                              | 10 Euro |
| c) Erweiterte Augenuntersuchung                      | 10 Euro |
| d) Knochendichtemessung (Osteoporose Prävention)     | 10 Euro |
| e) Gesetzliche Zahnvorsorge                          | 10 Euro |
| f) Aktive Mitgliedschaft im Fitness-/Yogastudio      | 10 Euro |
| g) Aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein        | 10 Euro |
| h) Erwerb des Deutschen Sport- bzw. Wanderabzeichens | 10 Euro |
| i) Teilnahme an einem Gesundheitskurs                | 10 Euro |

2. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung im BKK-Bonus-Heft quittiert. Privatärztlich erbrachte und selbstbezahlte Vorsorgeleistungen müssen bei einem für die vertragsärztliche Versorgung zugelassenen Arzt in Anspruch genommen werden. Die Rechnungen sind zusammen mit dem Bonusheft einzureichen.
3. Der Bonus wird als einmalige Beitragsermäßigung gutgeschrieben. Die Höhe des Bonus der Stufe I beträgt maximal 60 Euro, für die Stufe II maximal 60 Euro. Beginnt die Versicherung im laufenden Kalenderjahr besteht Anspruch auf den vollen Bonusbetrag.

Ein Anspruch auf den Bonus besteht nur, wenn die Leistung spätestens am 28./29.02. des folgenden Kalenderjahres beantragt wird und bei Antragstellung eine gültige Versicherung bei der BKK besteht.

## II. Kinderbonus (Aktiv Gesund Kids)

1. Versicherte Kinder und Jugendliche, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie dafür berechtigt sind, innerhalb eines Kalenderjahres mindestens eine unter a) bis d) genannten Punkte nachweisen:

### Stufe I – Vorsorge

- |  |         |
|--|---------|
| a) Inanspruchnahme einer nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehenen Kindervorsorgeuntersuchung nach § 26 Abs. 1 SGB V (U1 bis U9) sowie der ergänzend hierzu selektivvertraglich angebotenen Kinderuntersuchungen („BKK Starke Kids“) | 10 Euro |
| b) Inanspruchnahme einer nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehenen Jugendgesundheitsuntersuchung (J1/J2)   | 10 Euro |
| c) Inanspruchnahme einer zahnärztlichen Untersuchung nach § 26 SGB V   | 10 Euro |
| d) Inanspruchnahme einer Schutzimpfung nach § 20i Abs. 1 und 2 SGB V oder § 12b der Kassensatzung je Maßnahme bei maximal 2 Maßnahmen im Kalenderjahr  | 10 Euro |

Impfungen mit mehreren Wirkstoffen (Kombinations- oder Mehrfachimpfungen) gelten als eine Impfmaßnahme. Die Bestätigung des Impfschutzes durch den Arzt zählt ebenfalls als eine Impfmaßnahme.

### Stufe II – erweiterte Vorsorge/sportliche Aktivitäten

Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen zusätzlichen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres mindestens eine der Vorsorgemaßnahmen der unter der Stufe I genannten Punkte nachweisen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein                                    | 10 Euro |
| b) Erwerb eines Sport- bzw. Schwimmbadzeichens                                   | 10 Euro |
| c) Teilnahme an einer schulischen Sportveranstaltung unter Vorlage einer Urkunde | 10 Euro |
2. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung/Veranstaltung im BKK-Bonus-Heft quittiert.
  3. Der Bonus wird dem Mitglied für das versicherte Kind als einmalige Beitragsermäßigung gutgeschrieben.

Versicherte mit eigener Mitgliedschaft erhalten den Bonus auf ihr Konto gutgeschrieben.

Die Höhe des Kinderbonus beträgt maximal 60 Euro.

Beginnt die Versicherung im laufenden Kalenderjahr besteht Anspruch auf den vollen Bonusbetrag.

Ein Anspruch auf den Bonus besteht nur, wenn die Leistung spätestens am 28./29.02. des folgenden Kalenderjahres beantragt wird und bei Antragstellung eine gültige Versicherung bei der BKK besteht.

Die vorstehend genannten Satzungsänderungen traten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat am 2. Juli 2021 beschlossene Satzungsänderung wurde von der Regierung von Mittelfranken – Oberversicherungsamt Nordbayern – mit Bescheid vom 9. Juli 2021, AZ: RMF-SG12-6322-2-2-31, genehmigt.

Die komplette Satzung finden Sie im Impressum auf unserer Homepage ([www.bkk-textilgruppe-hof.de](http://www.bkk-textilgruppe-hof.de)) oder liegt zur Einsichtnahme in den Kassenräumen aus.

## **BKK Textilgruppe Hof**

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
gez. Schoberth**

**Der Vorstand  
gez. Knöchel**

Aushang für 4 Wochen am:

13.07.2021

Abnahme der Bekanntmachung am: